

STADT KIRCHBERG
VERBANDSGEMEINDE KIRCHBERG
RHEIN - HUNSRÜCK - KREIS

9. ÄNDERUNG
BEBAUUNGSPLAN
BAUGEBIET III

Hat vorgelegt
2. Feb. 1993 *Rf/60* Az.: 60-13-67
Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises

Aufgestellt am 27.Okt.1993

Begründung

zur 9. Änderung Bebauungsplan "Baugebiet III"

Stadt Kirchberg

Verbandsgemeinde Kirchberg

Hat vorgelegt
2. Feb. 1991
Az.: 60-11-67
Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises

Vorbemerkung

Die Begründung des Bebauungsplanes der 8. Änderung bleibt im wesentlichen Bestandteil dieser 9. Änderung des Bebauungsplanes. Die ehemals dargelegten Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Bebauungsplanes bleiben die Gleichen.

1. Ausgangssituation

Zur Deckung des Baulandbedarfes in der Stadt Kirchberg hat der Stadtrat im Jahre 1963 Planaufstellungsbeschluß für den Bebauungsplan "Baugebiet III" gefaßt. Im Laufe der Jahre 1966 bis 1988 wurden acht Änderungsverfahren durchgeführt. Die 8. Änderung erlangte mit der Veröffentlichung am 20.10.1988 Rechtsverbindlichkeit. Um eine bessere Nutzung der bestehenden Gebäude zu gewährleisten, beabsichtigt die Stadt Kirchberg die Festlegung der Stellplätze und Garagen zu ändern.

Ziel der 9. Änderung ist es, dem Bedürfnis der vorliegenden Baulandanfragen der Bürger angepaßt, die Festlegung der Garagen, Carports und Stellplätze zu steuern und zu regeln.

2. Flächennutzungsplan

Die Baulandfläche ist im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirchberg als Wohnbaufläche gemäß § 1 Abs.1 Nr.1 Baunutzungsverordnung ausgewiesen.

3. Eigentumsverhältnisse

Die gesamte Baulandfläche wird zur Zeit noch von einer Siedlungsgesellschaft verwaltet und befindet sich im Eigentum dieser Gesellschaft.

4. Planungen

Die an den Erschließungsstraßen Ernst - Reuter - Straße, Paul - Grelot - Straße, sowie Martin - Luther - King - Straße liegenden Parkflächen werden neu überplant. Diese Überplanung fand in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde statt.

Dabei wurde als weitere Baumaßnahme, außer Garage und Stellplatz, der Carport aufgenommen.

Weil nicht an allen Standorten die erforderliche Abstandsfläche zwischen Garage und Straßenverkehrsflächen eingehalten werden kann, werden an besonders kritischen Stellen (Martin - Luther - King - Straße) Carports unmittelbar am Straßenrand vorgesehen.

An der Ernst - Reuter - Straße sind bei 4 Garagen lediglich Abstände zum Verkehrsraum von 1,00m möglich.

Bei der geringen Verkehrsbelastung der Straße (reine Wohnstraße) und der Anordnung der Garagen schräg zur Fahrbahn ist der geringe Abstand jedoch noch vertretbar.

5. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes

Durch die vorbezeichnete Änderung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die eigentliche Planungskonzeption des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes bleibt unangetastet.

Stadt Kirchberg

Kirchberg, den 09. NOV. 1993



Lanninger, Stadtbürgermeister



Hat vorgelegt
2. Feb. 1994
Az.: 650-15-67
Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises

Ausgefertigt:
Stadt Kirchberg
Kirchberg, 01.03.1994


Lanninger
Stadtbürgermeister

